

Pflichtveröffentlichung
gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)

Gemeinsame Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats
der



Ehlebracht Aktiengesellschaft

Werkstraße 7
D-32130 Enger
Deutschland

gemäß § 27 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
zu dem am 14. Februar 2011 veröffentlichten
freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot
gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 u. 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

der

FH Finanzholding Aktiengesellschaft

Güntherstraße 7 a
D-30519 Hannover,
Deutschland

an die Aktionäre der

Ehlebracht Aktiengesellschaft

Werkstraße 7
D-32130 Enger
Deutschland

Aktien der Ehlebracht Aktiengesellschaft:
ISIN DE0005649107 / WKN 564910

Zum Verkauf eingereichte Aktien der Ehlebracht Aktiengesellschaft:
ISIN DE000A1H3ZQ3 / WKN A1H3ZQ

Nachträglich zum Verkauf eingereichte Aktien der Ehlebracht Aktiengesellschaft:
ISIN DE000A1H3ZX9 / WKN A1H3ZX

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Informationen

II. Informationen zu dieser Stellungnahme

- II.1 Rechtliche Grundlagen dieser Stellungnahme
- II.2 Tatsächliche Grundlagen dieser Stellungnahme
- II.3 Stellungnahme der Betriebsräte
- II.4 Veröffentlichungen dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu Änderungen des Angebots
- II.5 Eigenverantwortlichkeit der Aktionäre der Ehlebracht Aktiengesellschaft

III. Informationen zur Zielgesellschaft und zur Bieterin

- III.1 Zielgesellschaft
 - III.1.1 Allgemeine Angaben, Sitz, Unternehmensgegenstand
 - III.1.2 Kapitalverhältnisse
 - III.1.3 Aktionärsstruktur
 - III.1.4 Börsenzulassungen
 - III.1.5 Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen
 - III.1.6 Finanzielle Eckdaten der Zielgesellschaft
 - III.1.7 Verwaltung der Zielgesellschaft
- III.2 Bieterin
 - III.2.1 Beschreibung der Bieterin
 - III.2.2 Gesellschaftsstruktur der Bieterin
 - III.2.3 Überblick über die Geschäftstätigkeit der Bieterin
 - III.2.4 Die Bieterin beherrschende Person
 - III.2.5 Gegenwärtig von der Bieterin oder von den mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen oder von deren Tochterunternehmen gehaltene Ehlebracht-Aktien/Zurechnung von Stimmrechten
 - III.2.6 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen
 - III.2.7 Angaben zu Wertpapiergeschäften
 - III.2.8 Mögliche Parallelerwerbe

IV. Informationen zum Angebot

- IV.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage
- IV.2 Durchführung des Angebots
- IV.3 Darlegungen der Bieterin zum Hintergrund des Angebots
- IV.4 Absichten der Bieterin und der die Bieterin beherrschende Person im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft und der Bieterin
- IV.5 Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Finanzlage der Bieterin

- IV.6 Gegenstand des Angebots und Angebotspreis
- IV.7 Kein weiteres Angebot
- IV.8 Annahmefrist und Rücktrittsmöglichkeiten
- IV.9 Vollzugsbedingungen

V. Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat der Ehlebracht Aktiengesellschaft

- V.1 Art und Höhe der Gegenleistung (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WpÜG)
 - V.1.1 Gesetzlicher Mindestpreis
 - V.1.2 Börsenkurs
 - V.1.3 Vorerwerbe
 - V.1.4 Weitere Ausführungen der Bieterin zum Angebotspreis
 - V.1.5 Bewertung der angebotenen Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat
 - V.1.5.1 Beauftragung von Vara Research GmbH
 - V.1.5.2 Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat
 - V.1.5.3 Weitere Gesichtspunkte
 - V.1.5.3.1 Möglicher weiterer Erwerb von Ehlebracht-Aktien durch die Bieterin zu höheren Preisen
 - V.1.5.3.2 Etwa höhere oder niedrigere Gegenleistungen im Zusammenhang mit Integrationsmaßnahmen
 - V.1.5.3.3 Etwa höheres oder niedrigeres weiteres Angebot
 - V.1.5.4 Zusammenfassende Würdigung von Vorstand und Aufsichtsrat zur Höhe der angebotenen Gegenleistung
 - V.1.6 Stellungnahme zur Finanzierung des Angebots
 - V.1.6.1 Maximale Gegenleistung
 - V.1.6.2 Finanzierung
 - V.1.6.3 Finanzierungsbestätigung
- V.2 Ziele der Bieterin und der die Bieterin beherrschende Person (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 WpÜG)
- V.3 Voraussichtliche Folgen eines Vollzuges des Angebotes für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaften (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG)
 - V.3.1 Voraussichtliche Folgen für die Zielgesellschaft
 - V.3.1.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und Verpflichtungen der Ehlebracht Aktiengesellschaft
 - V.3.1.2 Absichten der Bieterin im Hinblick auf ihre künftige Geschäftstätigkeit
 - V.3.1.3 Finanzielle Folgen für die Ehlebracht Aktiengesellschaft
 - V.3.1.3.1 Steuerliche Auswirkungen
 - V.3.1.3.2 Ausschüttungen
 - V.3.1.4 Vorstand und Aufsichtsrat
 - V.3.1.5 Mögliche Strukturmaßnahmen
 - V.3.1.5.1 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
 - V.3.1.5.2 Squeeze-out
 - V.3.1.5.3 Widerruf der Börsenzulassung

- V.3.2 Voraussichtliche Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie für die Beschäftigungsbedingungen
- V.3.3 Voraussichtliche Folgen für den Sitz und wesentliche Unternehmensteile
- V.4 Absicht der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, das Angebot anzunehmen (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG)
- V.5 Voraussichtliche Folgen des Angebotes für Aktionäre
- V.5.1 Mögliche Nachteile infolge der Annahme des Angebots
- V.5.2 Mögliche Nachteile infolge der Nichtannahme des Angebots

VI. Interessenlage der Mitglieder der Verwaltung der Ehlebracht Aktiengesellschaft

- VI.1 Vorstand
- VI.2 Aufsichtsrat

VII. Behördliche Genehmigungen und Verfahren

VIII. Empfehlungen

Anlagen

I. Allgemeine Informationen

Die FH Finanzholding Aktiengesellschaft, Hannover (nachfolgend auch als „**Bieterin**“ oder „**FH Finanzholding AG**“ bezeichnet) hat am 14. Februar 2011 gemäß § 14 Abs. 2 und Abs. 3 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) die Angebotsunterlage i. S. v. § 11 WpÜG (die „**Angebotsunterlage**“) für das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot der Bieterin (nachfolgend auch das „**Angebot**“ oder das „**Übernahmeangebot**“ genannt) an alle Aktionäre der Ehlebracht Aktiengesellschaft, Enger (nachfolgend auch „**Gesellschaft**“, „**Zielgesellschaft**“ oder „**Ehlebracht AG**“ und gemeinsam mit dem mit ihr verbundenen Unternehmen „**Ehlebracht-Konzern**“ oder „**Ehlebracht-Gruppe**“ genannt) zum Erwerb der von diesen gehaltenen auf den Inhaber lautenden börsennotierten Stückaktien der Gesellschaft (ISIN: DE0005649107 / WKN: 564910) jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von 1,50 € (nachfolgend „**Ehlebracht-Aktien**“ genannt) zu einem Angebotspreis von 2,46 € je Ehlebracht-Aktie veröffentlicht.

Das Angebot der Bieterin richtet sich an alle Aktionäre der Ehlebracht AG („**Ehlebracht-Aktionäre**“) und bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher Aktien der Zielgesellschaft.

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) die Veröffentlichung der Angebotsunterlagen am 11. Februar 2011 gestattet. Die Bieterin hat am 14. Februar 2011 die Angebotsunterlage i. S. v. § 11 WpÜG („**Angebotsunterlage**“) zum Pflichtangebot auf Deutsch im Internet unter <http://www.fh-finanzholding.de> veröffentlicht.

Nach Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage erfolgt das Pflichtangebot zugleich auch mit befreiender Wirkung für Herrn Heinrich Bitter, Schleddehauser Str. 133, 49152 Bad Essen (der „**Weitere Kontrollerwerber**“ oder „**die die Bieterin beherrschende Person**“), der kein gesondertes Pflichtangebot für die Ehlebracht-Aktien veröffentlicht.

Die Bieterin hat dem Vorstand von Ehlebracht AG („**Vorstand**“) am 15. Februar 2011 die Angebotsunterlage übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage dem Aufsichtsrat von der Ehlebracht AG („**Aufsichtsrat**“) und an die Arbeitnehmer der Ehlebracht AG und der Tochtergesellschaften, die über keinen Betriebsrat verfügen, sowie an die Betriebsräte der Tochtergesellschaften, die über einen solchen verfügen (d. h. die Ehlebracht GmbH & Co. KG, die Ehlebracht Berlin GmbH & Co. KG und die Elektra Gesellschaft für elektrotechnische Geräte mbH) am selben Tag weitergeleitet.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage (und nicht verpflichtet) sind zu überprüfen, ob die Ehlebracht-Aktionäre mit Annahme des Angebots in Übereinstimmung mit allen sie persönlich treffenden rechtlichen Verpflichtungen handeln. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass alle Personen, die

die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese Gesetze informieren und diese befolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat geben hiermit eine begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG ab („**Stellungnahme**“). Vorstand und Aufsichtsrat haben nach Prüfung des Übernahmeangebots diese Stellungnahme einstimmig beschlossen.

II. Informationen zu dieser Stellungnahme

Im Zusammenhang mit der nachfolgenden Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hin:

II. 1 Rechtliche Grundlagen zu dieser Stellungnahme

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot und jeder seiner Änderungen abzugeben. Im Hinblick hierauf geben Vorstand und Aufsichtsrat die vorliegende gemeinsame Stellungnahme ab.

II. 2 Tatsächliche Grundlagen dieser Stellungnahme

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Vermutungen, Werturteile, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den Informationen, über welche der Vorstand und der Aufsichtsrat am Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügen und geben deren zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen und Absichten wider. Diese Informationen können sich nach dem Datum der Veröffentlichung der Stellungnahme ändern. Sowohl Vorstand wie auch Aufsichtsrat werden die Stellungnahme nur dann aktualisieren, wenn sie gesetzlich dazu verpflichtet sind. Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen und verbundenen Unternehmen und das Angebot basieren auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen und anderen öffentlich zugänglichen Informationen (soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten zu überprüfen, zu verifizieren oder die Umsetzung ihrer Absichten zu beeinflussen oder zu gewährleisten. Angaben zu Absichten der Bieterin beruhen ausschließlich auf Mitteilungen der Bieterin in der Angebotsunterlage, soweit nicht eine andere Quelle genannt wird. Vorstand und Aufsichtsrat liegen keine Informationen vor, die Anlass dazu geben, die Richtigkeit der Angaben der Bieterin über ihre Absichten oder deren Umsetzung in Frage zu stellen.

II. 3 Stellungnahme der Betriebsräte

Der zuständige Betriebsrat der Zielgesellschaft kann gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 S. 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat.

Keiner der Betriebsräte der Tochtergesellschaften hat dem Vorstand eine schriftliche Stellungnahme zum Übernahmeangebot übermittelt. Sie schließen sich vielmehr ausdrücklich dieser Stellungnahme an.

II. 4 Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu Änderungen des Angebots

Diese Stellungnahme sowie etwaige zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet auf der Web-Seite der Zielgesellschaft unter <http://www.ehlebracht-ag.com> sowie durch Hinweisbekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, und werden bei der Ehlebracht AG unter der Anschrift Werkstraße. 7, 32130 Enger, Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und können unter der Telefax-Nr. +49 5223 185 122 zur kostenlosen Verwendung angefordert werden.

Die Stellungnahme sowie die Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots werden ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

II. 5 Eigenverantwortlichkeit der Aktionäre der Ehlebracht Aktiengesellschaft

Jeder Ehlebracht-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen und steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Wertes und des Börsenpreises der Ehlebracht-Aktie seine eigene Entscheidung darüber treffen, ob und ggf. für wie viele Ehlebracht-Aktien er das Angebot annimmt. Die in dieser Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Wertungen binden die Ehlebracht-Aktionäre nicht.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots sollen sich die Ehlebracht-Aktionäre aller ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen bedienen und ihre individuellen Belange ausreichend berücksichtigen. Insbesondere die individuellen steuerlichen Verhältnisse jedes Aktionärs können im Einzelfall zu Bewertungen führen, die von denen des Vorstands und des Aufsichtsrats abweichen. Es ist zu erwägen, vor einer möglichen Annahme des Angebots eine individuelle finanzielle, steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Darstellung des Angebots in dieser Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für

den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem Ehlebracht-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlagen zur Kenntnis zu nehmen, sich eine Meinung zu dem Angebot zu bilden und erforderlichenfalls die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, mithin selbst und eigenverantwortlich zu entscheiden, ob er das Angebot annimmt oder nicht.

III. Informationen zur Zielgesellschaft und zur Bieterin

III. 1 Zielgesellschaft

III. 1.1 Allgemeine Angaben, Sitz, Unternehmensgegenstand

Die Ehlebracht AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen unter HR B 6771 eingetragene Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Enger. Die Hauptverwaltung der Ehlebracht AG befindet sich in der Werkstraße 7, 32130 Enger.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens der Ehlebracht AG sind die Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Werkstoffen aller Art, insbesondere solchen aus Kunststoff sowie die Herstellung und der Vertrieb von elektronischen und sonstigen Industrieerzeugnissen. Die Gesellschaft kann für verbundene Unternehmen oder Dritte Aufgaben der kaufmännischen Verwaltung durchführen, Unternehmen der kunststoff- und metallverarbeitenden sowie der elektrotechnischen Industrie beratend unterstützen sowie Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Beteiligungen an Grundstücksgesellschaften erwerben, veräußern oder verwalten. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere ist die Gesellschaft befugt, Zweigniederlassungen, Betriebsstätten und Tochtergesellschaften im In- und Ausland zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Unternehmensverträge jeder Art abzuschließen. Die Gesellschaft kann ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Ehlebracht AG und ihre Tochtergesellschaften sind in zwei Geschäftsbereichen tätig:

- Kunststoff-Technik
- Möbelfunktions-Technik

Im Geschäftsbereich *Kunststoff-Technik* werden Systeme für technische Komponenten und Baugruppen aus Kunststoff entwickelt und gefertigt. Die Produkte im Bereich *Kunststoff-Technik* kommen insbesondere in der Hausgerätetechnik, der Elektroindustrie, der Automobilindustrie und in Küchenmöbeln zum Einsatz. Kernkompetenzen

sind u. a. der eigene Präzisions-Werkzeugbau sowie das über vier Jahrzehnte erworbene Know-how bei der Verarbeitung unterschiedlicher Kunststoffe.

Im Geschäftsbereich *Möbelfunktions-Technik* ist die Gesellschaft in den drei Geschäftsfeldern *Lichtsysteme Möbel*, *Lichtsysteme Objekt* und *Industriekomponenten* tätig. Der Bereich *Möbelfunktions-Technik* entwickelt, fertigt und vertreibt hochwertige anschlussfertige Leuchten und Lichtsysteme nebst elektrotechnischem Zubehör. Die Produkte der Ehlebracht AG kommen in Einbauküchen, in Badezimmern, in Einrichtungen für Wohn- und Schlafräumen sowie in Bürosystemen und im Innenausbau zum Einsatz.

III. 1.2 Kapitalverhältnisse

Das Grundkapital der Ehlebracht AG beträgt 19.350.000,00 € und ist eingeteilt in 12.900.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,50 € je Aktie. Die Ehlebracht AG hält keine eigenen Aktien.

Ermächtigungen des Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft zu erhöhen, bestehen derzeit nicht.

III. 1.3 Aktionärsstruktur

Nach der Angebotsunterlage hält die Bieterin insgesamt 7.257.000 Aktien der Ehlebracht AG, d. h. 56,26 % des Grundkapitals und 56,26 % der Stimmrechte der Gesellschaft. Der sonstige Aktionärskreis der Ehlebracht AG ist der Gesellschaft nur insoweit bekannt, als Aktionäre dieser die Überschreitung oder Unterschreitung bestimmter Meldeschwellen nach dem Wertpapierhandelsgesetz mitgeteilt haben. Die folgende Tabelle gibt, basierend auf den letzten Angaben, die der Gesellschaft von ihren Aktionären gemacht wurden, einen Überblick über die Aktionärsstruktur der Gesellschaft unter Berücksichtigung wesentlicher Aktionäre mit einem Stimmrechtanteil $\geq 3\%$:

Aktionär	Wohnort/Sitz	Prozent am Grundkapital
FH Finanzholding AG	Hannover, Deutschland	56,26
Horst-Ehlebracht-Stiftung	Hiddenhausen, Deutschland	6,97
Exchange Investors N.V.	Amsterdam, Niederlande	5,02

Die übrigen Ehlebracht-Aktien befinden sich im Streubesitz.

Sämtliche Aktionäre von den auf den Inhaber lautenden Stückaktien haben die gleichen Stimmrechte. Jede Inhaber-Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

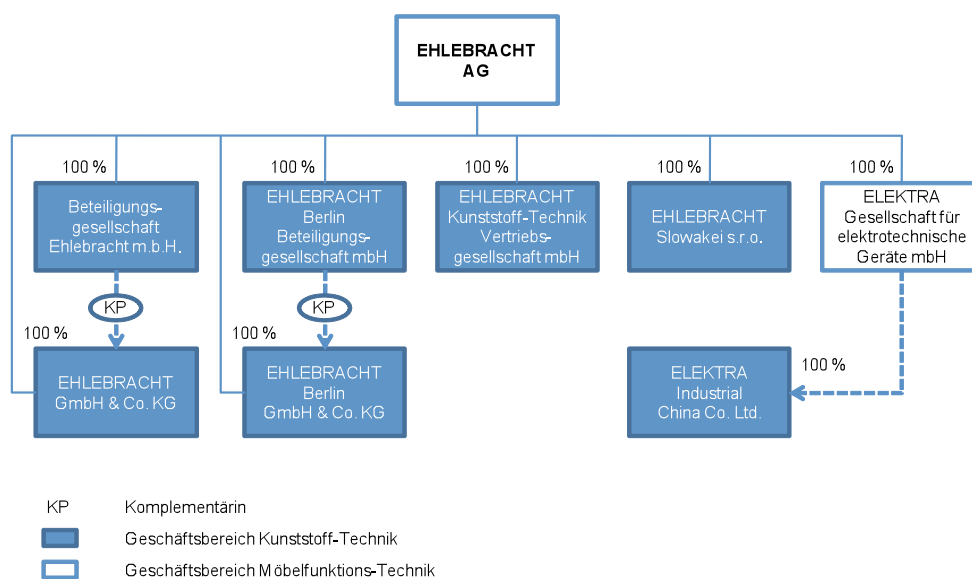
III. 1.4 Börsenzulassungen

Die Aktien der Ehlebracht AG sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) sowie der Börsen Berlin und Düsseldorf zugelassen und werden unter dem Kürzel „EHL.ETR“ der Wertpapierkennnummer (WKN) 564910 sowie der International Securities Identification Number (ISIN) DE0005649107 gehandelt. Darüber hinaus werden die Aktien der Gesellschaft im Freiverkehr der Börsen München und Stuttgart gehandelt.

III. 1.5 Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen

Der Ehlebracht-Konzern besteht aus der Konzernmutter, der Ehlebracht Aktiengesellschaft, und aus insgesamt sechs inländischen und zwei ausländischen Tochterunternehmen, die im Rahmen des Konzernabschlusses vollkonsolidiert werden.

Die dieser Stellungnahme beigefügte **Anlage 1** enthält eine Aufstellung sämtlicher Tochterunternehmen der Zielgesellschaft. Diese gelten nach § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen.



Die Ehlebracht AG konzentriert sich als Holding auf die strategische Ausrichtung des Konzerns und der Geschäftsbereiche. Zudem führt und verantwortet die Ehlebracht AG das Controlling, das Finanzwesen, die IT und das Mitarbeitermanagement der Konzernunternehmen. In ihrer koordinierenden Funktion verfolgt die Ehlebracht AG auch die Schaffung von Mehrwert durch Synergien. Die Gesellschaft ist zudem für die Finanzierung der Konzern-Gesellschaften über das konzernweite Cash Pooling zuständig.

Die Ehlebracht GmbH & Co. KG, die Ehlebracht Berlin GmbH & Co. KG, die Elektra Gesellschaft für elektrotechnische Geräte mbH, die Ehlebracht Slowakei s. r. o., die

Elektra Industrial China Co. Ltd. und die Ehlebracht Kunststoff-Technik Vertriebsgesellschaft mbH sind die operativ tätigen Konzerngesellschaften.

Die Ehlebracht Kunststoff-Technik Vertriebsgesellschaft mbH koordiniert und leitet die Vertriebsaktivitäten im Konzern im Geschäftsbereich Kunststoff-Technik.

Die Ehlebracht Berlin Beteiligungsgesellschaft mbH und die Beteiligungsgesellschaft Ehlebracht m. b. H. sind lediglich Komplementär-GmbH's für Kommanditgesellschaften im Konzern.

III. 1.6 Finanzielle Eckdaten der Zielgesellschaft

Der Konzernumsatz der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2009 betrug 57,00 Mio. € (2008: 62,02 Mio. €), die Konzernbilanzsumme 53,92 Mio. € (2008: 49,61 Mio. €). Das Konzernergebnis vor Steuern lag im Geschäftsjahr 2009 bei 0,96 Mio. € (2008: 2,53 Mio. €), der Konzernjahresüberschuss bei 1,07 Mio. € (2008: 1,56 Mio. €). Der Umsatz der Ehlebracht AG im Geschäftsjahr 2009 lag bei 1,67 Mio. € (2008: 1,71 Mio. €), die Bilanzsumme bei 39,22 Mio. € (2008: 36,63 Mio. €). Im Geschäftsjahr 2009 wies die Gesellschaft einen Jahresüberschuss von 0,42 Mio. € aus (2008: 1,46 Mio. €).

Laut Zwischenmitteilung der Ehlebracht AG gemäß § 37x WpHG zum Geschäftsverlauf von Januar bis September 2010 lag der Konzernumsatz bei 52,8 Mio. € (2009: 40,7 Mio. €). Das Neunmonats-Konzernergebnis vor Steuern lag bei 2,8 Mio. € (2009: 0,9 Mio. €) und das Neunmonats-Konzernergebnis nach Steuern bei 2,9 Mio. € (2009 1,0 Mio. €).

III.1.7 Verwaltung der Zielgesellschaft

Der Vorstand der Ehlebracht AG ist derzeitig alleinig mit dem Mitglied Bernd Brinkmann besetzt.

Der Aufsichtsrat der Ehlebracht AG besteht aus sechs Mitgliedern, von denen vier Mitglieder von der Hauptversammlung der Ehlebracht AG und zwei Mitglieder nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu wählen sind. Die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Walter Hasselkus und Jörns Haberstroh auf Seiten der Anteilseignervertreter sind durch Beschluss des Amtsgerichts Bad Oeynhausen vom 11. Oktober 2010 zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt worden. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Dr. Walter Hasselkus, sein stellvertretender Vorsitzender Herr Jörns Haberstroh.

Mit Datum zum 28. Februar 2011 haben Herr Günter Pless und mit Datum zum 06. März 2011 Herr Dr. E. Leopold Dieck ihre Aufsichtsratsmandate niedergelegt.

Wie in Ziffer 8.1.3 der Angebotsunterlage ausgeführt, hat die Bieterin den Vorstand der Ehlebracht AG gebeten, bei dem zuständigen Gericht die Bestellung des Vorstandes der Bieterin, Herrn Mark Knobloch, und des Aufsichtsratsvorsitzenden der Bieterin,

Herrn Dirk Haussels, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Ehlebracht AG zu beantragen, anstelle der Herren Dr. E. Leopold Dieck und Günter Pless.

Der Vorstand beabsichtigt der Bitte mit einem entsprechenden Antrag an das Amtsgericht Bad Oeynhausen zu entsprechen.

III. 2 Bieterin

Bieterin ist die FH Finanzholding Aktiengesellschaft, Hannover. Sie hat u. a. die folgenden Informationen in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Informationen wurden von der Gesellschaft nicht überprüft:

III.2.1 Beschreibung der Bieterin

Die FH Finanzholding AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 206551. Sie wurde am 21. Dezember 2010 gegründet. Die Geschäftsanschrift lautet Güntherstraße 7 a, 30519 Hannover. Das eingetragene Grundkapital der Bieterin beträgt 50.000,00 €. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Bieterin wird, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten. Alleiniger Vorstand der Bieterin ist Herr Mark Knobloch.

Gegenstand des Unternehmens der Bieterin ist das Halten und Verwalten von Unternehmensbeteiligungen.

III.2.2 Gesellschaftsstruktur der Bieterin

Aktionäre der Bieterin sind Herr Heinrich Bitter und Herr Mark Knobloch. Herr Heinrich Bitter hält 49.580 Stückaktien (99,16 %) an der Bieterin und Herr Mark Knobloch hält 420 Stückaktien (0,84 %).

III.2.3 Überblick über die Geschäftstätigkeit der Bieterin

Die Bieterin wurde am 21. Dezember 2010 zum Zwecke des im Januar 2011 erfolgten Erwerbs von Aktien an der Ehlebracht AG gegründet. Geschäftsgegenstand der Bieterin ist das Halten und Verwalten dieser Aktien an der Ehlebracht AG. Die Bieterin verfügt über kein operatives Geschäft. Die Bieterin ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen zu errichten.

III.2.4 Die Bieterin beherrschende Person

Die Bieterin wird beherrscht von Herrn Heinrich Bitter, Schledehauser Str. 133, 49152 Bad Essen, der über 99 % der Aktien und Stimmrechte an der Bieterin hält.

Dieses Übernahmeangebot wird von der Bieterin zugleich für Herrn Heinrich Bitter abgegeben, der durch dingliche Abwicklung eines Aktienkaufvertrages (s. dazu unten Ziffer III.2.7 und Ziffer V.1.6.2) am 01. Februar 2011 infolge von Stimmrechtszurechnungen nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WpÜG am 01. Februar 2011 mittelbar die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt hat. Herr Bitter wird kein gesondertes Angebot abgeben.

III.2.5 Gegenwärtig von der Bieterin oder von den mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen oder von deren Tochterunternehmen gehaltene Ehlebracht-Aktien/Zurechnung von Stimmrechten

Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage selbst 7.257.000 Stück Ehlebracht-Aktien. Bezogen auf die Zahl von 12.900.000 Stück ausgegebener Ehlebracht-Aktien entspricht dies einem Anteil in Höhe von rd. 56,26 % des Grundkapitals und rd. 56,26 % der Stimmrechte der Ehlebracht AG.

Die Stimmrechte aus den 7.257.000 Stück Ehlebracht-Aktien sind Herrn Heinrich Bitter gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 WpÜG zuzurechnen.

Darüber hinaus halten die Bieterin, die mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen keine Ehlebracht-Aktien und es sind ihnen auch keine Stimmrechte gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen.

III.2.6 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 S. 3 WpÜG gilt die die Bieterin beherrschende Person, Herr Heinrich Bitter, Schledehauser Str. 133, 49152 Bad Essen, sowie sämtliche Tochterunternehmen dieser die Bieterin beherrschende Person sowie die Zielgesellschaft und sämtliche Tochterunternehmen der Zielgesellschaft.

Wegen der diesbezüglichen Angaben wird auf die Angebotsunterlage verwiesen.

III.2.7 Angaben zu Wertpapiergeschäften

Die Bieterin oder die mit der Bieterin i. S. d. § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen haben in dem Zeitraum von sechs Monaten vor der Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 3 WpÜG und im Zeitraum von sechs Mona-

ten vor der Veröffentlichung dieses Übernahmeangebots für den Erwerb von Ehlebracht-Aktien folgende Gegenleistung gewährt oder vereinbart:

Am 14. Januar 2011 hat die FH Finanzholding AG ein Verkaufsangebot der Vestcorp AG zum Erwerb von 4.800.000 Ehlebracht-Aktien, dies entspricht einem Anteil in Höhe von rd. 37,21 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Ehlebracht AG, zu einem Preis von 2,40 € je Aktie, angenommen. Die Ehlebracht-Aktien aus dieser Vereinbarung wurden am 01. Februar 2011 auf die Bieterin übertragen.

Im Rahmen eines Tausch- und Einbringungsvertrages vom 14. Januar 2011 brachte Herr Heinrich Bitter am 14. Januar 2011 2.457.000 Ehlebracht-Aktien in die Rücklage der Bieterin ein. Dies entspricht einem Anteil in Höhe von rd. 19,05 % des Grundkapitals der Ehlebracht AG. Eine Kapitalerhöhung der Bieterin war mit der Einbringung nicht verbunden. Als Gegenleistung übertrug der ehemalige Hauptaktionär der FH Finanzholding AG auf Herrn Bitter 49.580 Aktien der FH Finanzholding AG. Die Ehlebracht-Aktien wurden für Zwecke dieser Transaktion mit 2,40 € je Ehlebracht-Aktie bewertet.

Andere Gegenleistungen haben weder die Bieterin noch mit ihr i. S. d. § 2 Abs. 5 S. 1 WpÜG gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen in dem vorgenannten Zeitraum vereinbart oder gewährt.

III.2.8 Mögliche Parallelerwerbe

Die Bieterin oder mit ihr i. S. d. § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen beabsichtigen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine weiteren direkten oder indirekten börslich oder außerbörslichen Erwerbe von Ehlebracht-Aktien außerhalb dieses Übernahmeangebots.

IV. Information zum Angebot

IV.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden einige ausgewählte Informationen aus dem Angebot der Bieterin dargestellt. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Annahmemodalitäten) werden die Ehlebracht-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachstehenden Informationen fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Jedem Ehlebracht-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

IV.2 Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in der Form eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots (Barangebot) zum Erwerb der Ehlebracht-Aktien nach § 29 Abs. 1 WpÜG durchgeführt. Das Angebot wird als Übernahmeangebot nach deutschem Recht, insbesondere nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahme angeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (WpÜG-Angebotsverordnung) durchgeführt.

Die Gesellschaft hat keine eigenständige Überprüfung des Angebots im Hinblick auf die Einhaltung sämtlicher in- und ausländischer kapitalmarkt- oder wertpapierübernahme- und wertpapierhandelsrechtlicher Vorschriften vorgenommen.

IV.3 Darlegungen der Bieterin zum Hintergrund des Angebots

Die Bieterin und die die Bieterin beherrschende Person streben mit dem Angebot den Ausbau ihrer Beteiligung an der Ehlebracht AG an, die sie als mittelfristige Investition betrachten. Die Bieterin und die die Bieterin beherrschende Person sind angesichts der zuletzt veröffentlichten Zahlen davon überzeugt, dass die Zielgesellschaft weiteres Wachstumspotential im In- und Ausland hat und ihre Ertragslage weiter ausbauen kann. Die Bieterin und die die Bieterin beherrschende Person beabsichtigen, die Ehlebracht AG als unabhängiges Unternehmen weiterzuführen. Ziel sei es, durch eine mittelfristige Beteiligung der Bieterin als Mehrheitsaktionärin der Ehlebracht AG eine verlässliche Grundlage dafür zu schaffen, den Wert und die Profitabilität des Unternehmens auf Dauer zu steigern. Dem stehe die Vereinbarung der Bieterin mit der biw AG über den Ankauf eines Teils der im Rahmen dieses Übernahmeangebots der Bieterin und der die Bieterin beherrschende Person angedienten Ehlebracht-Aktien nicht entgegen. Die Bieterin und die die Bieterin beherrschende Person rechnen nicht mit einer hohen Annahmquote des Übernahmeangebotes und gehen deshalb nicht davon aus, dass die Aufkaufverpflichtung zu einem nennenswerten Weiterverkauf von Ehlebracht-Aktien von der Bieterin an die biw AG führt. Schlussendlich führe diese Aufkaufverpflichtung der biw AG jedenfalls nicht dazu, dass die Bieterin die von ihr erwünschte Mehrheitsbeteiligung an der Zielgesellschaft verliere.

IV.4 Absichten der Bieterin und der die Bieterin beherrschende Person im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft und der Bieterin

Nach den Ausführungen in Ziffer 8 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin und die die Bieterin beherrschende Person keine Änderungen der Geschäftstätigkeit und der Strategie der Ehlebracht AG und des Ehlebracht-Konzerns. Dementsprechend sind keine Maßnahmen vorgesehen, die deren selbstständige Entwicklung beschränken würden. Demzufolge soll der mit dem Übernahmeangebot möglicherweise verbundene Erwerb weiterer Ehlebracht-Aktien die künftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft unberührt lassen. Die Bieterin und die die Bieterin beherrschende Person haben

keine Pläne, die Verwendung des Vermögens der Zielgesellschaft zu ändern oder außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zukünftige Verpflichtungen für die Ehlebracht AG neu zu begründen. Weder die Bieterin noch die die Bieterin beherrschende Person beabsichtigen Änderungen hinsichtlich des Sitzes, des Standorts wesentlicher Unternehmensteile, der Mitarbeiter und ihrer Beschäftigungsbedingungen oder der Arbeitnehmervertretungen der Ehlebracht AG und der Ehlebracht-Gruppe.

Die Bieterin und die die Bieterin beherrschende Person haben laut Angebotsunterlage keine Pläne, eine Kapitalerhöhung oder Satzungsänderung bei der Ehlebracht AG durchzuführen.

Die die Bieterin beherrschende Person behält sich angabegemäß vor, ihrerseits Beteiligungen an der Bieterin an Dritte zu übertragen, sofern eine solche Beteiligung Dritter an der Bieterin ausschließlich im Hinblick auf das Ziel der langfristigen Wert- und Ertragssteigerung der Zielgesellschaft erfolgt.

Die Bieterin beabsichtigt keine personellen Veränderungen des Vorstands der Ehlebracht AG.

Die Bieterin hat den Vorstand der Ehlebracht AG gebeten, bei dem zuständigen Gericht gemäß § 104 Abs. 1 des Aktiengesetzes die Bestellung des Vorstandes der Bieterin, Herrn Mark Knobloch, und des Aufsichtsratsvorsitzenden der Bieterin, Herrn Dirk Haussels, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Ehlebracht AG zu beantragen, anstelle der Herren Dr. E. Leopold Dieck und Günter Pless, die jeweils ihr Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der Ehlebracht AG niedergelegt haben. Im Übrigen beabsichtigen die Bieterin und die die Bieterin beherrschende Person keine Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrates.

Es bestehen angabegemäß keine Absichten der Bieterin zu Änderungen im Hinblick auf ihre eigene künftige Geschäftstätigkeit i. S. v. § 11 Abs. 2 S. 3 WpÜG, insbesondere im Hinblick auf den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen; die Bieterin beschäftigt keine Arbeitnehmer; ein Betriebsrat besteht bei der Bieterin nicht.

Auch bestehen keine Absichten der Bieterin, Anteile an der Zielgesellschaft unmittelbar weiterzuveräußern.

Allerdings behält sich die Bieterin nach Ziffer 15 c) der Angebotsunterlage vor, bestimmte Strukturmaßnahmen (z. B. Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages, Durchführung eines Delistings etc.) durchzuführen.

IV.5 Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Finanzlage der Bieterin

Die Bieterin wird die aus der Annahme des Angebots erwachsene Verpflichtung zur Zahlung einer Gegenleistung sowie Transaktionsnebenkosten, zusammen insgesamt 13.981.780,00 € (maximale Transaktionssumme) bis zu einem Betrag in Höhe von 9.000.000,00 € aus einem zugesagten Bankdarlehen der Deutsche Bank AG finanzieren. Hiermit kann die Bieterin bis 3.617.886 Ehlebracht-Aktien, also rd. 28,05 % der Aktien und Stimmrechte der Ehlebracht AG erwerben. Aus diesem Darlehen wurde laut Angebotsunterlage ein Betrag in Höhe von 8,8 Mio. € auf einem Konto der biw AG hinterlegt.

Falls der Bieterin eine höhere Anzahl von Ehlebracht-Aktien angedient wird als die Anzahl von Ehlebracht-Aktien, die mit den Mitteln aus dem Bankdarlehen, erworben werden kann, hat sich die biw AG am 10. Februar 2011 verpflichtet, den Kaufpreis für die überschießenden Aktien an die Bieterin zu zahlen und die überschießenden Aktien nach deren Übertragung auf die Bieterin zum Angebotspreis zu übernehmen.

Wegen der weiteren erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wird auf Ziffer 14 deren Angebotsunterlage verwiesen.

IV.6 Gegenstand des Angebots und Angebotspreis

Die Bieterin bietet allen Ehlebracht-Aktionären an, alle auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Ehlebracht AG (ISIN DE0005649107 / WKN 564910) jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 1,50 € je Aktie und einschließlich aller mit den Aktien verbundener Ansprüche sowie sonstiger Rechte zum Kaufpreis (der „**Angebotspreis**“) von 2,46 € je Ehlebracht-Aktie nach Maßgabe der Angebotsunterlage zu kaufen und zu erwerben. Ausgenommen davon sind die Aktien der Ehlebracht AG, die bereits von der Bieterin gehalten werden.

IV.7 Kein weiteres Angebot

Nach der Angebotsunterlage wird mit Unterbreitung des Angebots auch die entsprechende Verpflichtung des weiteren Kontrollerwerbers, der in Folge einer Stimmrechtszurechnung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG i.V.m. § 2 Abs. 6 WpÜG am 01. Februar 2011 mittelbar die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt hat, erfüllt. Das Angebot erfolgt nach der Angebotsunterlage auch für den weiteren Kontrollerwerber, der kein gesondertes Angebot abgeben wird.

IV.8 Annahmefrist und Rücktrittsmöglichkeiten

Die Frist für die Annahme des Angebots begann gemäß Ziffer 4.2 mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 14. Februar 2011. Sie endet am

14. März 2011, 24:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main.

Ehlebracht-Aktionäre, die das Angebot bis zum Ablauf der Annahmefrist noch nicht angenommen haben, können das Angebot noch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Angebotsunterlage durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG annehmen (im Folgenden „**weitere Annahmefrist**“). Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist wird die weitere Annahmefrist voraussichtlich am 19. März 2011 beginnen und am 01. April 2011, 24:00 Uhr, enden.

Die Bieterin hat in Ziffer 4.4 ihrer Angebotsunterlage die gesetzlich vorgeschriebene Verlängerung der Annahmefrist im Fall

- einer Änderung des Angebots (§ 21 Abs. 5 WpÜG),
- eines konkurrierenden Angebots (§ 22 Abs. 2 WpÜG) sowie
- der Einberufung einer Hauptversammlung durch die Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG)

beschrieben. Sie hat in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hingewiesen, dass die für den 15. März 2011 einberufene ordentliche Hauptversammlung der Zielgesellschaft nicht zu einer solchen Verlängerung der Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG führt. Nach Ablauf der weiteren Annahmefrist kann das Übernahmeangebot nicht mehr angenommen werden, sofern nicht ein Andienungsrecht der nicht annehmenden Aktionäre nach § 39c WpÜG besteht.

Die Bieterin hat in Ziffer 12 ihrer Angebotsunterlage die gesetzlich vorgeschriebenen Rücktrittsrechte der Ehlebracht-Aktionäre, die das Angebot bereits angenommen haben,

- im Falle einer Änderung des Pflichtangebots nach § 21 WpÜG (vgl. § 21 Abs. 4 WpÜG) sowie
- im Falle eines konkurrierenden Angebots (§ 22 Abs. 3 WpÜG),

beschrieben.

Darüber hinaus gewährt die Bieterin den Ehlebracht-Aktionären kein vertragliches Rücktrittsrecht.

Hinsichtlich der Ausübung des Rücktrittsrechts und dessen Abwicklung wird auf Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

IV.9 Vollzugsbedingungen

Laut Ziffer 11 der Angebotsunterlage stehen das Angebot und die Wirksamkeit der aufgrund dieses Angebots abgeschlossenen Aktienkauf- und -übertragungsverträge unter keiner Bedingung.

Wegen der Finanzierung des Angebots verweisen Vorstand und Aufsichtsrat zu den Ausführungen von IV.5 dieser Stellungnahme.

V. Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat der Ehlebracht Aktiengesellschaft

V.1 Art und Höhe der Gegenleistung (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WpÜG)

Das Angebot sieht als Gegenleistung ausschließlich eine Geldleistung in Höhe von 2,46 € in bar je Ehlebracht-Aktie vor. Eine Gegenleistung in Form von Aktien wird nicht angeboten.

Die Bieterin oder die mit ihr i. S. d. § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen und deren Tochterunternehmen beabsichtigen lt. Angebotsunterlage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung keine weiteren direkten oder indirekten börslichen oder außerbörslichen Erwerbe von Ehlebracht-Aktien außerhalb des Angebots.

Soweit die Bieterin oder gemeinsam mit ihr handelnde Personen Erwerbe zu Preisen über dem Angebotspreis vornimmt, könnte dies zu einer Nachbesserung des Angebotspreises führen, soweit die weiteren Voraussetzungen des § 31 Abs. 4 WpÜG oder § 31 Abs. 5 WpÜG, jeweils in Verbindung mit § 31 Abs. 6 WpÜG, vorliegen.

V.1.1 Gesetzlicher Mindestpreis

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen beurteilen können, steht der Angebotspreis in Einklang mit § 31 WpÜG i.V.m. §§ 4 f. Angebotsverordnung zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ("**WpÜG-AngebotsVO**") und genügt damit den Anforderungen an die gesetzliche Mindestgegenleistung, die dem höheren der nachfolgend dargestellten Mindestwerte zu entsprechen hat. Eine vergleichende Wertermittlung wurde von Vorstand und Aufsichtsrat nicht durchgeführt, zumal bei der Ermittlung des Mindestwerts eine Überprüfung durch die BaFin erfolgt war.

V.1.2 Börsenkurs

Bei Übernahmeangeboten für Aktien, die an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind, muss die Gegenleistung gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO mindestens

dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs dieser Aktien während der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots entsprechen. Der für den 16. Januar 2011, dem maßgeblichen Stichtag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 17. Januar 2011, von der BaFin ermittelte gewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs der Ehlebracht-Aktie beträgt laut Angebotsunterlage nach deren Angaben 2,46 €. Der Angebotspreis entspricht somit dem gewichteten Drei-Monats-Durchschnittspreis der Ehlebracht-Aktie gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO und erfüllt diese Mindestvoraussetzung.

V.1.3 Vorerwerbe

Gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO muss bei einem Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung für die Aktien der Zielgesellschaft mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person i.S.v. § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen ("**Vorerwerbspreis**"). Dem Erwerb gleichgestellt ist eine Vereinbarung, aufgrund derer die Übereignung von Aktien gefordert werden kann. Wie die Bieterin in Ziffer 5.7/9.3 der Angebotsunterlage ausführt, betragen die relevanten Vorerwerbspreise i. S. v. § 31 Abs. 7 WpÜG i. V. m. § 4 WpÜG-AngebotsVO jeweils 2,40 € je Aktie. Dieser Betrag war der Wert der Gegenleistung je Ehlebracht-Aktie im Rahmen des Tausch- und Einbringungsvertrages vom 14. Januar 2011 über die Einbringung von 2,457 Mio. Ehlebracht-Aktien in die FH Finanzholding AG. Dies war der Kaufpreis je Ehlebracht-Aktie im Rahmen des am 14. Januar 2011 abgeschlossenen Kaufvertrages über 4,8 Mio. Ehlebracht-Aktien. Weitere Vorerwerbe im relevanten Zeitraum von sechs Monaten hat es laut Angebotsunterlage durch die Bieterin oder durch mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen nicht gegeben. Der Angebotspreis liegt somit über dem Vorerwerbspreis gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO.

V.1.4 Weitere Ausführungen der Bieterin zum Angebotspreis

Weitere Bewertungsmethoden wurden von der Bieterin bei der Bestimmung des Angebotspreises nach den Ausführungen in der Angebotsunterlage nicht zugrunde gelegt.

V.1.5 Bewertung der angebotenen Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich eingehend mit der Frage der Angemessenheit der Höhe der angebotenen Gegenleistung für die Ehlebracht-Aktien befasst.

V.1.5.1 Beauftragung von Vara Research GmbH

Für die Beurteilung der Höhe der im Rahmen des freiwilligen Übernahmeangebots von der Bieterin angebotenen Gegenleistung von 2,46 € je Ehlebracht-Aktie wurden Vorstand und Aufsichtsrat von Vara Research GmbH, Frankfurt am Main, einem Anbieter (banken-) unabhängiger Kapitalmarktanalysen und externer Investor Relations-Dienstleistungen (im Folgenden auch das „Research Haus“) durch die Erstellung einer sogenannten Fairness Opinion unterstützt. Eine solche Fairness Opinion stellt kein Wertgutachten dar, wie es in der Regel von Wirtschaftsprüfern nach den Vorgaben des deutschen Handels- und Gesellschaftsrechts sowie den Regeln des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland) erstellt wird.

Vara Research ist derzeit, abgesehen von der hier gegenständlichen Erstellung der Fairness Opinion, für die sie von der Ehlebracht AG als Auftraggeberin ein erfolgsunabhängiges, fixes Pauschalhonorar erhält, weder für die Gesellschaft noch für die Bieterin beratend tätig. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Fairness Opinion bestanden keine Geschäftsbeziehungen zur FH Finanzholding AG.

Das Research Haus erstellt Unternehmensanalysen und –bewertungen – auch über die Ehlebracht AG – im Auftrag von BankM, Repräsentanz der biw Bank für Investments und Wertpapiere AG, mit Sitz in Frankfurt. BankM unterhält derzeit direkte Geschäftsbeziehungen mit der Ehlebracht AG im Zusammenhang mit Designated Sponsoring einschließlich Research und ist beratend bei der Finanzkommunikation tätig.

Im Rahmen dieser Tätigkeit hat das Research Haus eine Reihe von Finanzanalysen vorgenommen, wie sie in vergleichbaren Kapitalmarkttransaktionen durchgeführt werden und wie sie das Research Haus in Absprache mit Vorstand und Aufsichtsrat für angemessen hielt, um Vorstand und Aufsichtsrat eine tragfähige Grundlage für eine eigene Einschätzung der im Rahmen des Übernahmeangebots von der Bieterin angebotenen Gegenleistung zu verschaffen. Dabei hat das Research Haus seiner Analyse eine Reihe von Faktoren, Annahmen, Vorgehensweisen, Einschränkungen und Wertungen zu Grunde gelegt, die in der Analyse beschrieben sind.

Basis der Analyse des Research Hauses waren u.a.

- öffentlich zugängliche Informationen über die Ehlebracht AG, sowie deren Tochtergesellschaften, welche nach Auffassung des Research Hauses relevant sind,
- eine Besprechung des Markt- und Wettbewerbsumfeldes sowie der Werttreiber und der Wachstumsstrategie der Ehlebracht-Gruppe mit dem Vorstand der Ehlebracht AG,
- die Angebotsunterlage der Bieterin,
- historische Kurs- und Volumenanalyse der Ehlebracht AG,

- Kapitalmarkt- und Finanzdaten ausgewählter börsennotierter Unternehmen (Peer-Group), die in denselben oder vergleichbaren Märkten der Ehlebracht AG tätig sind,
- aktuelle und historische Finanzmarktanalysen zur Herleitung relevanter Parameter für die Bewertung.

Eine Besichtigung von Gebäuden und Einrichtungen der Ehlebracht AG wurde nicht durchgeführt. Das Research Haus besuchte den Produktionsstandort und Hauptsitz in Enger jedoch insgesamt zweimal in den letzten zwei Jahren. Im Weiteren wurden keine Schätzungen oder Bewertungen der Aktiva und Passiva vorgenommen.

Auf dieser Basis hat das Research Haus u. a. Bewertungen

- nach der Substanzwertmethode,
- nach der Free-Cash-Flow-Methode sowie
- nach der Marktbewertung (Peer-Group-Vergleich)

durchgeführt. Auf Grundlage dieser Informationen und Analysen ist das Research Haus unter Verwendung von Marktdaten bis zum 16.02.2011 vorbehaltlich bestimmter Annahmen in einem unabhängigen Gutachten vom 17.02.2011 zu folgenden Bewertungsergebnissen gekommen:

„Im Durchschnitt der angewandten Methoden erhalten wir einen fairen Wert für die Inhaber-Stammaktie der Ehlebracht AG von € 3,00. Die Free-Cash-Flow Bewertungen haben wir wie oben beschrieben nach ihrer Wahrscheinlichkeit unterschiedlich gewichtet. Den niedrigsten Wert (€ 1,30) erhalten wir bei der Bewertung nach der Free-Cash-Flow-Methode bei Anwendung des Worst-Case-Szenarios. Die Eintrittswahrscheinlichkeit schätzen wir auf 20%. Spiegelbildlich liefert die Bewertung nach der Free-Cash-Flow-Methode bei Anwendung des Best-Case-Szenarios den Höchstwert (€ 4,21). Hierbei unterstellen wir ebenfalls eine 20%ige Wahrscheinlichkeit. Insgesamt erhalten wir für die Free-Cash-Flow Bewertungen einen gewichteten Durchschnittswert von € 3,10. Der zweitniedrigste Wert ist der aktuelle Börsenkurs von € 2,45. Er liegt in Höhe des Übernahmeangebots der FH Finanzholding AG. Fünf der sieben angewandten Bewertungen liefern Werte von oberhalb des derzeitigen Angebotspreises von € 2,46. Das Angebot der FH Finanzholding AG spiegelt unseres Erachtens nicht den Substanz- oder Ertragswert der Ehlebracht AG wieder. Folglich stufen wir das Angebot der FH Finanzholding AG als zu niedrig ein.“

Die Analysen des Research Hauses nehmen nicht Stellung zu den relativen Vor- oder Nachteilen des Angebots im Vergleich zu anderen, der Ehlebracht AG potentiell zur Verfügung stehenden Geschäftsstrategien oder Transaktionen. Das Research Haus wurde nicht damit beauftragt und gibt auch keine Empfehlungen an die Ehlebracht-Aktionäre ab, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen.

V.1.5.2 Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Auf der Grundlage der Stellungnahmen des Research Hauses haben sich Vorstand und der Aufsichtsrat von der Plausibilität des Vorgehens des Research Hauses und der jeweils angewandten Methoden und Analysen überzeugt.

Das Angebot der Bieterin entspricht, wie unter Ziffer 9.1. der Angebotsunterlage erläutert, lediglich dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestpreis, welcher nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat aus den folgenden Gründen nicht das langfristige Wertpotenzial der Gesellschaft reflektiert:

- a) Die Ehlebracht Gruppe hat sich seit Jahren als technisch innovativer Wertschöpfungspartner der Industrie etabliert und ist als solcher gut positioniert. Die besonderen Leistungsvorteile der Gruppe liegen in der Bündelung der technischen Kompetenzen der beiden Geschäftsbereiche Kunststoff-Technik und Möbelfunktions-Technik.
- b) Die Möbelfunktions-Technik mit der Elektra Gesellschaft für elektrotechnische Geräte mbH gehört zu den Marktführern im Bereich Beleuchtung für Möbel, insbesondere für die Bereiche Küche und Bad. Das Produktportfolio der Möbelfunktions-Technik umfasst neu entwickelte innovative Produkte, z. T. mit Alleinstellungsmerkmalen. Diese bieten Wettbewerbsvorteile und aussichtsreiche Vermarktungschancen. Die Möbelfunktions-Technik ist mit der Elektra international ausgerichtet. Sie beliefert weltweit Kunden in mehr als 40 Ländern.
- c) Das im Ausbau befindliche Geschäftsfeld „Lichtsysteme Objekt“ der Möbelfunktions-Technik, hat sich mit seinen Produkten weiter im Markt etabliert und bietet überproportionales Wachstumspotenzial. Die zweistelligen Zuwachsraten der zurückliegenden Jahre belegen die erfolgreiche Entwicklung.
- d) Die Kunststoff-Technik ist mit ihren Standorten in Deutschland, der Slowakei und in China gut positioniert. Sie beliefert renommierte weltweit agierende Kunden. Mit gewonnenem Neugeschäft, das einen Lebenszyklus von mehreren Jahren hat, verzeichnete die Kunststoff-Technik im letzten Jahr kräftige Umsatzzuwächse. Dieses Geschäft bildet eine wichtige Basis auch für zukünftige Jahre. Weiteres Neugeschäft konnte 2010 gewonnen werden. Der Produktionsanlauf dafür liegt in 2011.
- e) Die Kunststoff-Technik hat sich mit Ihrem Standort in Shenzhen, Südchina nachhaltig positiv seit nunmehr 5 Jahren etabliert. Das Geschäft in China legte jährlich zweistellig zu. In einer weiteren Ausbaustufe setzt der Konzern aktuell eine Zwei-Standort-Strategie für China um. Hierfür wird ein weiterer Standort in Ostchina in Suzhou, auf der Achse zwischen Shanghai und Nanjing, aufgebaut. Neugeschäftsanfragen und anziehende Auftragsvolumina beim Bestandsge-

geschäft begründen die Erwartung auf eine weiterhin überproportional gute Geschäftsentwicklung in China.

- f) Der Ehlebracht Konzern hat das Krisenjahr 2009 mit einem Konzernjahresüberschuss von 1,1 Millionen Euro bei vergleichsweise noch geringen Umsatzrückgängen von 8,1 Prozent gegenüber dem Geschäftsjahr 2008 gemeistert. 2010 legte der Ehlebracht Konzern überproportional zu. Aufgrund der vorliegenden Prognose wird 2010 ein Überschreiten der 70 Millionen Euro Umsatzmarke erwartet. Beim Ergebnis vor Steuern liegt die Erwartung bei mindestens drei Millionen Euro. Der Konzern übertrüfe damit deutlich das Jahr 2009 und läge auch über dem noch normal verlaufenen Vorkrisenjahr 2008, in dem ein Umsatz von 62 Millionen Euro und ein Ergebnis vor Steuern von 2,5 Millionen Euro erzielt wurde. Damit hätte der Konzern nicht nur das Krisenjahr 2009 gut gemeistert sondern stünde 2010/2011 auch besser da, als vor der Krise.

- g) Der Ehlebracht Konzern und die AG verfügen über intakte und gute Bilanzstrukturen mit überdurchschnittlicher Eigenkapitalausstattung. Ohne Berücksichtigung der zu erwartenden Jahresüberschüsse 2010 betrug das Eigenkapital des Konzerns per 31.12.2009 31,2 Millionen Euro (Eigenkapitalquote: 57,9 Prozent) und in der AG 26,4 Millionen Euro (Eigenkapitalquote: 67,3 Prozent).

Vor dem Hintergrund dieser Aspekte teilen Vorstand und Aufsichtsrat die Schlussfolgerungen des Research Hauses, dass der wahre Wert der Ehlebracht Gruppe weder vom vorliegenden Angebotspreis noch vom gegenwärtigen Börsenkurs reflektiert wird.

V.1.5.3 Weitere Gesichtspunkte

Zusätzlich zu den Überlegungen zur Angemessenheit des Angebotspreises geben Vorstand und Aufsichtsrat den Aktionären folgende weitere, aus ihrer Sicht erheblichen Gesichtspunkte für eine Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots zu bedenken:

V.1.5.3.1 Möglicher weiterer Erwerb von Ehlebracht-Aktien durch die Bieterin zu höheren Preisen

Innerhalb einer einjährigen Frist nach der Veröffentlichung zum Ablauf der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG löst der Erwerb von weiteren Aktien außerhalb der Börse nach § 31 Abs. 5 WpÜG eine Nachbesserungspflicht der Bieterin aus. Nach Ablauf dieser Frist wird diese in der Lage sein, weitere Ehlebracht-Aktien gegebenenfalls auch zu höheren Preisen zu erwerben, ohne den Angebotspreis für diejenigen Aktionäre nachbessern zu müssen, die das Angebot angenommen haben. Innerhalb der vorgenannten Jahresfrist könnte die Bieterin Ehlebracht-Aktien auch zu höheren Preisen über die Börse kaufen, ohne den Angebotspreis für diejenigen Aktionäre nachbessern zu müssen, die das Angebot angenommen haben.

V.1.5.3.2 Etwa höhere oder niedrigere Gegenleistungen im Zusammenhang mit Integrationsmaßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat geben keine Einschätzung zu einem Ertragswert der Ehlebracht AG nach den Bewertungsgrundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer sowie keine Einschätzung darüber ab, ob in Zukunft im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Abfindung, z.B. im Zusammenhang mit dem etwaigen Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, einer etwaigen Einstellung der Börsennotierung der Aktien (Delisting), einem etwaigen Ausschluss von Minderheitsaktionären (Squeeze-out) oder einer etwaigen Umwandlung möglicherweise ein höherer oder niedrigerer Betrag als Angebotspreis festzusetzen wäre oder zukünftig festgesetzt wird. Auf eine solche dem hier gegenständlichen Angebot nachfolgende Abfindung haben die das Angebot annehmenden Aktionäre keinen Anspruch, und zwar auch dann nicht, wenn eine solche Maßnahme innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG erfolgen würde (vgl. § 31 Abs. 5 S. 2 WpÜG).

V.1.5.3.3 Etwa höheres oder niedrigeres weiteres Angebot

Vorstand und Aufsichtsrat können nicht abschätzen, ob in Zukunft im Rahmen eines anderen öffentlichen Angebots der Bieterin oder eines anderen Bieters möglicherweise höhere oder niedrigere Beträge als der Angebotspreis gezahlt werden.

V.1.5.4 Zusammenfassende Würdigung von Vorstand und Aufsichtsrat zur Höhe der angebotenen Gegenleistung

Vor dem Hinterrund der vorstehenden Ausführungen hinsichtlich des Potentials der Ehlebracht Gruppe und deren Bewertung halten Vorstand und Aufsichtsrat die angebotene Gegenleistung nicht für angemessen.

V.1.6 Stellungnahme zur Finanzierung des Angebots

V.1.6.1 Maximale Gegenleistung

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 13.1.1 der Angebotsunterlage werden der Bieterin im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot und dessen Vollzug Transaktionskosten entstehen, die einen Gesamtbetrag in Höhe von 100.000,00 € voraussichtlich nicht übersteigen werden. Die Gesamtkosten der Bieterin für die vollständige Übernahme von Ehlebracht-Aktien beträgt unter Zugrundelegung des Angebotspreises von 2,46 € je Aktie bei noch verbleibenden Aktien von 5.643.000 Stück 13.881.780,00 €. Damit ergibt sich gemäß der Angebotsunterlage für die Bieterin die maximale Zahlungsverpflichtung von 13.981.780,00 € für alle von ihr derzeit noch nicht gehaltenen Ehlebracht-Aktien.

V.1.6.2 Finanzierung

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 13.1.2 der Angebotsunterlage hat sie vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Pflichtangebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Sie nutzt nach eigenen Angaben ein Bankdarlehen der Deutsche Bank AG in Höhe von 9.000.000,00 €. Die Auszahlung des Kredites steht laut Angebotsunterlage unter der Bedingung, dass eine dem Auszahlungsbetrag, geteilt durch den Angebotspreis, entsprechende Anzahl von Ehlebracht-Aktien der Bieterin im Rahmen dieses Angebots angedient wurde. Mit dem Bankdarlehen in Höhe von 9.000.000,00 € kann die Bieterin bis zu 3.617.886 Ehlebracht-Aktien, also rund 28,05 % der Aktien und Stimmrechte der Ehlebracht AG erwerben (bei voraussichtlichen Transaktionskosten in Höhe von 100.000,00 €). Aus diesem Darlehen wurde ein Betrag in Höhe von 8.800.000,00 € laut Angebotsunterlage auf einem Konto der biw AG hinterlegt.

Für den Fall, dass der Bieterin eine höhere Anzahl von Ehlebracht-Aktien angedient würde, als die Anzahl von Ehlebracht-Aktien, die mit dem oben genannten Bankdarlehen erworben werden kann („**überschießende Aktien**“) hat sich die biw AG am 10. Februar 2011 laut Angebotsunterlage dazu verpflichtet, den Kaufpreis für die überschießenden Aktien an die Bieterin zu zahlen und die überschießenden Aktien nach deren Übertragung auf die Bieterin zum Angebotspreis zu übernehmen. Die Auszahlung des Kaufpreises für die überschießenden Aktien durch die biw AG steht in ihrer Höhe laut Angebotsunterlage unter der Bedingung, dass eine dem Auszahlungsbetrag, geteilt durch den Angebotspreis, entsprechende Anzahl von Ehlebracht-Aktien der Bieterin im Rahmen dieses Angebots angedient wurde und die Mittel aus dem Bankdarlehen in Höhe von 9.000.000,00 € ausgeschöpft sind.

V.1.6.3 Finanzierungsbestätigung

Die biw Bank für Investments und Wertpapiere AG, Hausbräucher Straße 222, 47877 Willich, die nach Angaben der Bieterin ein unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen i. S. v. § 13 Abs. 1 WpÜG ist, hat in dem der Angebotsunterlage als Anlage 2 beigefügten Schreiben vom 4. Februar 2011 gegenüber der Bieterin schriftlich bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung dieses Übernahmeangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Ordnungsgemäßheit der Finanzierungsbestätigung durch die biw Bank für Investments und Wertpapiere AG zu zweifeln.

V.2 Ziele der Bieterin und der die Bieterin beherrschenden Person (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 WpÜG)

Nach den Angaben in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage planen weder die Bieterin noch die die Bieterin beherrschende Person Änderungen der Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft.

Ebenso wenig soll die Strategie der Ehlebracht AG und der Ehlebracht-Gruppe geändert werden.

Weder die Bieterin noch die die Bieterin beherrschende Person beabsichtigen Änderungen hinsichtlich des Sitzes, des Standortes wesentlicher Unternehmensteile, der Arbeitnehmer und ihrer Beschäftigungsbedingungen oder der Arbeitnehmervertretungen der Ehlebracht AG und der Ehlebracht-Gruppe.

Die Bieterin und die die Bieterin beherrschende Person haben keine Pläne hinsichtlich der Verwendung des Vermögens der Zielgesellschaft. Ebenso wenig beabsichtigen sie, Verpflichtungen der Zielgesellschaft außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit hierüber führen zu wollen.

Die Bieterin und die die Bieterin beherrschende Person beabsichtigen angabegemäß keine Veränderungen des Vorstands der Ehlebracht AG. Da zwei der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder (Dr. E. Leopold Dieck und Günter Pless) ihre Ämter als Mitglied des Aufsichtsrats der Ehlebracht AG niedergelegt haben, hat die Bieterin den Vorstand der Ehlebracht AG gebeten, bei dem zuständigen Gericht gemäß § 104 Abs. 1 des Aktiengesetzes die Bestellung des Vorstandes der Bieterin, Herrn Mark Knobloch, und des Aufsichtsratsvorsitzenden der Bieterin, Herrn Dirk Haussels, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Ehlebracht AG zu beantragen. Im Übrigen beabsichtigen weder die Bieterin noch die die Bieterin beherrschende Person laut Angebotsunterlage Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats.

Nach der Angebotsunterlage behält sich die Bieterin bestimmte Strukturmaßnahmen vor. Nach Ziffer 15 c) der Angebotsunterlage handelt es sich hierbei um den Abschluss von Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträgen, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder Strukturmaßnahmen, die zu einer Beendigung der Börsennotierung führen können. Falls die Bieterin nach Durchführung des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals der Ehlebracht AG hält, wird sie prüfen, der Hauptversammlung der Ehlebracht AG den Vorschlag zu unterbreiten, die Übertragung der Ehlebracht-Aktien der außenstehenden Aktionäre der Ehlebracht AG an die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG zu beschließen.

Falls die Bieterin nach Abschluss des Angebots mindestens 95 % der Ehlebracht-Aktien hält, beabsichtigt sie derzeit nicht, einen Antrag auf Übertragung der Ehlebracht-Aktien von den übrigen Ehlebracht-Aktionären an sich als Hauptaktionär gegen Ge-

währung einer angemessenen Barabfindung durch Gerichtsbeschluss gemäß § 39a WpÜG zu stellen (übernahmerechtlicher Squeeze-out).

Nach der Angebotsunterlage planen weder die Bieterin noch die die Bieterin beherrschende Person eine Kapitalerhöhung bei der Ehlebracht AG durchzuführen und eine Satzungsänderung zu beschließen.

Nach der Angebotsunterlage verfolgen die Bieterin und die die Bieterin beherrschende Person mit diesem Angebot keine Absichten im Hinblick auf sich selbst. Insbesondere soll mit dem Angebot zum Erwerb von Ehlebracht-Aktien im Hinblick auf die Bieterin nicht beabsichtigt sein, die künftige Geschäftstätigkeit, den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen und wesentliche Beschäftigungsbedingungen zu verändern.

Nach der Angebotsunterlage behält die die Bieterin beherrschende Person sich vor, ihrerseits Beteiligungen an der Bieterin an Dritte zu übertragen, sofern eine solche Beteiligung Dritter an der Bieterin ausschließlich im Hinblick auf das Ziel der langfristigen Wert- und Ertragsteigerung der Zielgesellschaft erfolgt.

V.3 Voraussichtliche Folgen eines Vollzuges des Angebotes für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaften (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG)

V.3.1 Voraussichtliche Folgen für die Zielgesellschaft

Die Bieterin hat ihre Absichten im Hinblick auf die Ehlebracht AG bzw. (soweit von dem Angebot betroffen) auf die Bieterin in Ziffer 8.1/15 der Angebotsunterlage beschrieben. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sich die Bieterin nur zu ihren gegenwärtigen Absichten äußert. Diese können sich kurzfristig und jederzeit ändern. Zudem könnte die Bieterin später argumentieren, diese Absichten beruhen ausschließlich auf bestimmten, der Bieterin am Tage der Unterzeichnung der Angebotsunterlage zur Verfügung stehenden, öffentlichen Informationen. Da es zudem keine rechtliche Pflicht zur Umsetzung der in der Angebotsunterlage angegebenen Absichten gibt, ist nicht auszuschließen, dass die Bieterin kurz nach Vollzug des Angebots ihre in der Angebotsunterlage veröffentlichten Absichten ändert.

Weder Vorstand noch Aufsichtsrat liegen weitere Informationen vor, die über die in Ziffer 8.1/15 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten der Bieterin hinausgehen.

V.3.1.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und Verpflichtungen der Ehlebracht Aktiengesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat der Ehlebracht AG begrüßen die von der Bieterin geäußerten Absichten, wonach diese keine Änderung der Geschäftstätigkeit und der Strategie der Ehlebracht AG und des Ehlebracht-Konzerns beabsichtigt und dementsprechend keine Maßnahmen plant, die deren selbstständige Entwicklung beschränken würden. Gleiches gilt für die Aussagen der Bieterin, sie habe

- keine Pläne, die Verwendung des Vermögens der Zielgesellschaft zu ändern oder außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zukünftige Verpflichtungen für die Ehlebracht AG zu begründen, und
- keine Pläne für Kapitalerhöhungen oder Satzungsänderungen oder eine unmittelbare Veräußerung von Anteilen an der Zielgesellschaft nach Abschluss dieses Übernahmeangebots.

V.3.1.2 Absichten der Bieterin im Hinblick auf ihre künftige Geschäftstätigkeit

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Ausführungen der Bieterin, nach denen diese keine Änderungen in Hinblick auf ihre eigene künftige Geschäftstätigkeit im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 3 WpÜG beabsichtige (insbesondere in Hinblick auf den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen) zur Kenntnis genommen. Sie sehen hierdurch die Interessen der Ehlebracht-Gruppe gewahrt. Gleiches gilt für die von der Bieterin erwarteten und in Ziffer 14.4 der Angebotsunterlage skizzierten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Vorstand und Aufsichtsrat haben zur Kenntnis genommen, dass die die Bieterin beherrschende Person sich vorbehalten hat, ihrerseits Beteiligungen an der Bieterin an Dritte zu übertragen, sofern eine solche Beteiligung Dritter an der Bieterin ausschließlich im Hinblick auf das Ziel der langfristigen Wert- und Ertragssteigerung der Zielgesellschaft erfolgt. Sie sehen hierdurch die Interessen der Ehlebracht-Gruppe gewahrt.

V.3.1.3 Finanzielle Folgen für die Ehlebracht Aktiengesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der Vollzug des Angebots zu folgenden finanziellen Auswirkungen auf die Ehlebracht AG führen kann:

V.3.1.3.1 Steuerliche Auswirkungen

Der Ehlebracht-Konzern, d. h. die Ehlebracht AG und einzelne Konzerngesellschaften verfügten per 31.12.2009 über körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Verlustvorträge in Höhe von insgesamt über 40 Mio. €.

In Deutschland ist eine Auswirkung des Erwerbs von Beteiligungen auf Verlustvorträge in erster Linie von der quotalen Höhe übernommener Anteile abhängig, das heißt insbesondere, ob eine Erwerber von Aktien mehr als 25 % aber nicht mehr als 50 % oder aber mehr als 50 % der stimmberechtigten Aktien hält. Im Fall des Erwerbs von 25 % bis 50 % gehen die Verlustvorträge anteilig in Höhe der aufgrund des Erwerbs übernommenen Beteiligungen unter, im letzteren Fall erlöschen die Verlustvorträge vollständig (§ 8c KStG), es sei denn bestimmte Ausnahmen wie das so genannte Sanierungsprivileg können zur Anwendung kommen.

Indem Herr Heinrich Bitter am 14.01.2011 19,05 % der Ehlebracht-Aktien in die FH Finanzholding AG einbrachte und indem die FH Finanzholding AG am 01.02.2011 weitere 37,21 % der Aktien an der Ehlebracht AG von der VestCorp AG erwarb, sind vorhandene Verlustvorträge der Ehlebracht AG vermutlich nicht oder teilweise nicht mehr nutzbar, da die FH Finanzholding AG mehr als 50 % der stimmberechtigten Ehlebracht-Aktien erworben hat. Derzeit wird noch geprüft, ob die Verlustvorträge über die Anwendung des Sanierungsprivilegs weiterhin und in welcher Höhe genutzt werden können.

Sollten für die Ehlebracht AG die bisherigen steuerlichen Verlustvorträge in voller Höhe nicht mehr nutzbar sein, würden für das Geschäftsjahr 2011 weitergehende Steuerzahlungen anfallen, die in der Planung nicht berücksichtigt werden konnten, weil die Gründe für den möglichen Wegfall der Verlustvorträge erst Anfang des Jahres 2011 bekannt wurden. Hierdurch würden sowohl Ergebnis als auch Liquidität der Ehlebracht AG und des Konzerns beeinträchtigt.

Durch das nunmehr vorliegende Angebot und damit einhergehenden weiteren Aktien erwerben durch die Bieterin ergeben sich keine Änderungen an dem Bestehen oder dem Erlöschen von Verlustvorträgen, da die FH Finanzholding AG mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Ehlebracht-Aktien erworben hat.

V.3.1.3.2 Ausschüttungen

In Ziffer 14.4.2 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass sie für das Geschäftsjahr 2010 und die darauf folgenden Jahre eine Dividendenzahlung der Ehlebracht AG in Höhe von rund 0,10 € je Ehlebracht-Aktie, insgesamt also 1,29 Mio. € erwartet. Grundsätzlich ist es Ziel der Gesellschaft, die Aktionäre über die Wertsteigerung des Unternehmens und damit ihrer Beteiligung hinaus auch durch Dividendenzahlungen am Erfolg der Ehlebracht AG zu beteiligen. Bei Aufnahme der erstmaligen Dividendenzahlung strebt die Gesellschaft auch für die Folgejahre nachhaltig Dividendenzahlungen an. Während der aktuell starken Expansionsphase ist in der vom Vorstand aufgestellten und vom Aufsichtsrat gebilligten Geschäftsplanung für das Jahr 2011 keine Dividendenzahlung für das Geschäftsjahr 2010 vorgesehen.

Eine Dividendenzahlung im Geschäftsjahr 2011 würde sowohl das Zinsergebnis als auch die Liquidität der Ehlebracht AG und des Konzerns beeinträchtigen.

V.3.1.4 Vorstand und Aufsichtsrat

Die Bieterin plant nach ihrer Aussage in der Angebotsunterlage keine personellen Veränderungen des Vorstands der Ehlebracht AG. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen das in den Vorstand gesetzte Vertrauen.

Die Bieterin hat den Vorstand der Ehlebracht AG gebeten, bei dem zuständigen Gericht gemäß § 104 Abs. 1 des Aktiengesetzes die Bestellung des Vorstandes der Bieterin, Herrn Mark Knobloch, und des Aufsichtsratsvorsitzenden der Bieterin, Herrn Dirk Haussels, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Ehlebracht AG zu beantragen. Vorstand und Aufsichtsrat erachten eine angemessene Vertretung des Hauptaktionärs im Aufsichtsratsgremium für üblich und angemessen. Im Übrigen beabsichtigen die Bieterin und die die Bieterin beherrschende Person keine Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrates. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen das in die bisherigen Aufsichtsräte gesetzte Vertrauen.

Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass unabhängig von der zukünftigen konkreten Besetzung des Aufsichtsrates die enge Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens erhalten bleibt. Dabei ist gemäß den Grundsätzen guter Corporate Governance jedes Mitglied des Aufsichtsrats allein dem Unternehmensinteresse verpflichtet und darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Interessenkonflikte sollen zudem offengelegt werden. Sowohl die Zusammensetzung als auch die Arbeit des Aufsichtsrats sollte sich auch zukünftig an den Vorschriften und Empfehlungen des Corporate Governance Kodex orientieren. Die Ehlebracht AG benötigt zur Erreichung ihrer strategischen und operativen Ziele einen funktionsfähigen und geeigneten Aufsichtsrat. Weitergehende, im Übernahmeangebot nicht benannte Absichten der Bieterin bezüglich der Besetzung des Aufsichtsrats sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ehlebracht AG nicht bekannt.

V.3.1.5 Mögliche Strukturmaßnahmen

In Ziffer 8.2 des Angebots haben die Bieterin und die die Bieterin beherrschende Person lediglich Angaben dazu gemacht, dass sie weder eine Kapitalerhöhung bei der Ehlebracht AG durchführen möchten noch dass eine Satzungsänderung bei der Ehlebracht AG beschlossen werden soll. Diese Aussage begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat.

In Ziffer 15 der Angebotsunterlagen hat die Bieterin Aussagen zu einem möglichen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, einem Squeeze-out oder einem Widerruf der Börsenzulassung gemacht.

V.3.1.5.1 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Die Bieterin hat sich in Ziffer 15 c) der Angebotsunterlagen vorbehalten, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag gemäß §§ 291 ff. AktG mit der Ehlebracht AG als beherrschtem Unternehmen abzuschließen.

Vorstand und Aufsichtsrat sehen in dem Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages grundsätzlich ein aktienrechtlich zulässiges Institut. Bei Abschluss eines entsprechenden Vertrages könnte allerdings die heute gegebene operative und finanzwirtschaftliche Entscheidungshoheit der Organe der Gesellschaft eingeschränkt werden und damit einseitig der Einfluss eines einzigen Aktionärs wesentlich für die Gesellschaft und aller anderen Aktionäre werden.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen auf Folgendes hin: Für den Fall, dass die Bieterin oder die die Bieterin beherrschende Person nach Abwicklung des gegenständlichen Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt über eine Mehrheit in Höhe von mindestens 75 % des bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals der Ehlebracht AG verfügt, kann sie eigenständig beschließen, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bieterin als herrschendem Unternehmen und der Ehlebracht AG als abhängigem Unternehmen abzuschließen. Im Rahmen eines Beherrschungsvertrages unterstellt sich das abhängige Unternehmen der Leitung des herrschenden Unternehmens. Die Bieterin wäre berechtigt, dem Vorstand der Ehlebracht AG verbindliche Weisungen zu erteilen und würde hierdurch die Leitung der Geschäftstätigkeit der Ehlebracht AG übernehmen. Beim zusätzlichen Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages wäre die Ehlebracht AG verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Bieterin abzuführen, während die Bieterin in beiden Fällen verpflichtet wäre, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Ehlebracht AG auszugleichen.

Die außenstehenden Ehlebracht-Aktionäre hätten im Falle des Abschlusses eines Beherrschungs- und/ oder Gewinnabführungsvertrages einen Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich für die sonst auf sie entfallenden Gewinnanteile sowie alternativ das Recht zum Ausscheiden aus der Gesellschaft gegen eine angemessene Barabfindung, deren Höhe sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung richten und auf Basis eines Bewertungsgutachtens festgelegt würde, das im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens überprüft werden könnte. Die sich hieraus ergebenden Konditionen könnten dem Angebotspreis entsprechen, aber auch darüber oder darunter liegen.

V.3.1.5.2 Squeeze-out

Die Bieterin hat ausweislich Ziffer 15 e) der Angebotsunterlage keine Pläne, einen übernahmerechtlichen Squeeze-out, d. h. die Übertragung der Ehlebracht-Aktien der außenstehenden Ehlebracht-Aktionäre an die Bieterin als Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung, und zwar gemäß § 39a WpÜG durch

Gerichtsbeschluss, durchzuführen. Falls die Bieterin nach Abwicklung des gegenständlichen Angebots oder innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist mindestens 95 % des Grundkapitals der Ehlebracht AG halten sollte, wäre sie berechtigt, einen Antrag gemäß § 39a WpÜG zu stellen, ihr die übrigen Ehlebracht-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen (Squeeze-out nach Übernahmerecht).

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen diese Erklärung grundsätzlich, weisen jedoch darauf hin, dass sich die Absichten der Bieterin zu einem späteren Zeitpunkt ändern könnten. Aktionäre, die in einem entsprechenden Verfahren dazu verpflichtet würden, die von ihnen gehaltenen Ehlebracht-Aktien auf die Bieterin zu übertragen, haben in dem gerichtlichen Verfahren ausreichend Möglichkeit, ihre Rechte wahrzunehmen. Selbst bei einem rechtskräftigen Gerichtsbeschluss, der zur Übertragung der Aktien verpflichtet, würden die Aktionäre immer noch eine angemessene Abfindung für die Übertragung der Aktien erhalten.

Die im Rahmen dieses Angebots gewährte Gegenleistung in Höhe von 2,46 € je Ehlebracht-Aktie würde als angemessene Abfindung gelten, wenn die Bieterin aufgrund dieses Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90 % des vom Angebot betroffenen Grundkapitals erwerben würde. Ehlebracht-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, stünden in die diesem Fall, dass die Bieterin berechtigt ist, einen Antrag nach § 39a WpÜG zu stellen, ein Andienungsrecht gegenüber der Bieterin nach § 39c WpÜG zu. Dieses endet drei Monate nach Ablauf der Annahmefrist.

Falls die Bieterin zu einem späteren Zeitpunkt direkt oder indirekt 95 % oder mehr des Grundkapitals der Ehlebracht AG hält, kann sie der Hauptversammlung der Ehlebracht AG nach §§ 327a ff. AktG eine Beschlussfassung zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung vorschlagen (Squeeze-out nach Aktienrecht). Die im Rahmen eines solchen aktienrechtlichen Squeeze-outs anzubietende Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen oder aber auch darüber oder darunter liegen.

Die beiden vorstehend beschriebenen Squeeze-out-Verfahren nach §§ 327a ff. AktG einerseits und nach §§ 39a ff. WpÜG andererseits können alternativ, aber nicht gleichzeitig verfolgt werden. Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WpÜG ist das Erreichen einer Beteiligungsquote von 95 % durch die Bieterin unverzüglich nach Überschreiten dieser Schwelle bekanntzumachen. Sollte die Bieterin diese Veröffentlichungsfrist nicht erfüllen, würde die dreimonatige Frist zur Ausübung des Andienungsrechts erst mit der Erfüllung der Veröffentlichungspflicht beginnen.

V.3.1.5.3 Widerruf der Börsenzulassung

Die Bieterin hat sich ausweislich Ziffer 15 c) der Angebotsunterlage vorbehalten, nach Vollzug des Angebots die Ehlebracht AG zu veranlassen, den Widerruf der Zulassung der Ehlebracht-Aktien zum Börsenhandel zu beantragen.

Vorstand und Aufsichtsrat sehen in einem Delisting grundsätzlich ein aktienrechtlich zulässiges Institut.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Bieterin in Abhängigkeit von der Annahmequote des Angebots ggf. erwägen könnte, die Ehlebracht AG zu veranlassen, die Aufhebung der Börsenzulassung der Ehlebracht-Aktien bei der Frankfurter Wertpapierbörse oder bei anderen Handelsplätzen zu beantragen. Sollte die Zulassung der Ehlebracht-Aktien zum Börsenhandel an deutschen Wertpapierbörsen beendet werden, wofür die Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich wäre, wäre die Bieterin nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes innerhalb eines bestimmten Zeitraums verpflichtet, den Minderheitsaktionären ein Angebot auf den Erwerb ihrer Ehlebracht-Aktien gegen eine angemessene Barabfindung zu machen, deren Höhe dem Angebotspreis entsprechen oder auch darüber oder darunter liegen kann.

Ferner weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass bei Erreichen einer hohen Annahmequote oder nach späteren Hinzuerwerben von Ehlebracht-Aktien entsprechende Strukturmaßnahmen auch gegen die Stimmen der sodann verbleibenden sonstigen Aktionäre der Gesellschaft umgesetzt werden könnten.

V.3.2 Voraussichtliche Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie für die Beschäftigungsbedingungen

Der geschäftliche Erfolg der Ehlebracht-Gruppe wird letztlich von der Kompetenz, der Kreativität und dem Engagement ihrer Mitarbeiter bestimmt. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen daher die Aussage der Bieterin, sie beabsichtige keine Änderungen hinsichtlich der Mitarbeiter und ihrer Beschäftigungsbedingungen der Ehlebracht AG und der Ehlebracht-Gruppe. Es wird aber darauf hingewiesen, dass mit dieser Aussage der Bieterin keine Garantie verbunden ist, dass es bei Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder aus anderen Gründen nicht auch zu einem Verlust von Arbeitsplätzen oder sonstigen Veränderungen kommen könnte.

V.3.3 Voraussichtliche Folgen für den Sitz und wesentliche Unternehmensteile

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Aussage, die Bieterin und die die Bieterin beherrschende Person beabsichtigen keine Verlegung des Sitzes der Ehlebracht AG und keine Verlagerung wesentlicher Unternehmensteile.

V.4 Absicht der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, das Angebot anzunehmen (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG)

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft halten keine Aktien an der Ehlebracht AG und haben aus diesem Grund nicht über die Annahme bzw. Nichtannahme des Angebots zu entscheiden.

V.5 Voraussichtliche Folgen des Angebotes für Aktionäre

Jeder Aktionär der Ehlebracht AG hat in eigener Verantwortung abzuwägen, ob er das Angebot der Bieterin annimmt oder nicht, insbesondere hat jeder Aktionär die Auswirkungen seiner Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots eigenverantwortlich unter Würdigung der Gesamtumstände und seiner persönlichen Verhältnisse zu bewerten.

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, den Aktionären der Gesellschaft Hinweise zu den Konsequenzen einer Annahme und Nichtannahme des Angebots zu geben. Sie reflektieren bestimmte Gesichtspunkte, die Vorstand und Aufsichtsrat im Zusammenhang mit einer solchen Beurteilung für relevant halten. Es kann sich dabei jedoch nicht um eine vollständige Aufzählung aller relevanten Gesichtspunkte handeln. Vielmehr müssen sich Ehlebracht-Aktionäre ein eigenes Urteil unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände über die Konsequenzen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots bilden. Vorstand und Aufsichtsrat raten den Ehlebracht-Aktionären, sich insoweit gegebenenfalls durch eigene Finanz-, Rechts- und Steuerfachverständige beraten zu lassen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung über die steuerlichen Konsequenzen für den einzelnen Aktionär abgeben und abgeben können, und insbesondere nicht, ob die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu steuerlichen Nachteilen (insbesondere einer etwaigen Steuerpflicht eines Veräußerungsgewinns) führt.

Vorstand und Aufsichtsrat der Ehlebracht AG empfehlen den Ehlebracht-Aktionären dringend, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der ihre persönliche Situation berücksichtigt wird.

V.5.1 Mögliche Nachteile infolge der Annahme des Angebots

Ehlebracht-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten u.a. Folgendes berücksichtigen:

- Aktionäre der Ehlebracht AG, die das Angebot annehmen, verlieren mit Übertragung ihrer Aktien auf die Bieterin ihre Mitgliedschaftsrechte und Vermögensrechte hinsichtlich der auf die Bieterin übertragenen Aktien. Dies hat zur Folge, dass sie hinsichtlich der übertragenen Aktien nicht mehr an gegebenenfalls eintretenden zukünftigen positiven Entwicklungen des Ehlebracht-Konzerns oder positiven Kursentwicklungen der Ehlebracht-Aktie teilhaben.
- Mit Übertragung von Aktien auf die Bieterin geht auch das Recht zum Gewinnbezug aus den übertragenen Aktien für alle Geschäftsjahre, für die noch keine Gewinnverwendungen beschlossen wurden, auf die Bieterin über.

- Nach erfolgreichem Vollzug des Angebots wird die Bieterin möglicherweise über die erforderliche qualifizierte Mehrheit verfügen, um bestimmte gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen in einer Hauptversammlung der Ehlebracht AG durchzusetzen. Als mögliche Maßnahmen kommen z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalmaßnahmen, Zustimmung zu einem Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag, Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung (einschließlich übertragender Auflösung) sowie Maßnahmen, die zur Einstellung der Börsennotiz der Gesellschaft führen, in Frage. Konsequenz einiger der genannten Maßnahmen wäre die Pflicht der Bieterin, den Minderheitsaktionären, jeweils auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der Ehlebracht AG, ein Angebot zu unterbreiten, ihre Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu erwerben oder einen Ausgleich zu gewähren. Diese Abfindungen sind grundsätzlich nach dem Gesamtwert des Unternehmens zu bemessen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Spruchverfahren, wobei grundsätzlich auf die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft zu dem gesetzlich je nach Art der Maßnahme näher bestimmten Zeitpunkt der Strukturmaßnahme abzustellen ist. Es ist denkbar, dass entsprechende Abfindungen wertmäßig von dem Angebotspreis abweichen, also darüber oder darunter liegen.
- Ehlebracht-Aktionäre nehmen hinsichtlich der Ehlebracht-Aktien, für die das Angebot angenommen und vollzogen wird, grundsätzlich nicht an gesetzlich vorgeschriebenen Gegenleistungen bzw. Abfindungen teil, die bei etwaigen nach Vollzug des Angebots durchgeführten Strukturmaßnahmen zu gewähren wären.
- Falls die Bieterin zu einem späteren Zeitpunkt direkt und indirekt 95 % oder mehr des Grundkapitals der Ehlebracht AG hält, kann sie der Hauptversammlung der Ehlebracht AG nach §§ 327a ff. AktG eine Beschlussfassung zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär (also die Bieterin) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung vorschlagen. Die dann anzubietende Barabfindung könnte dem hier angebotenen Preis entsprechen, aber auch darüber oder darunter liegen.
- Falls die Bieterin nach dem Vollzug dieses Angebots oder innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist mindestens 95 % des Grundkapitals von der Ehlebracht AG hält, wäre die Bieterin berechtigt, einen Antrag gemäß § 39a WpÜG zu stellen, ihr die übrigen Ehlebracht-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen. Die dann anzubietende Barabfindung würde nach einer gesetzlichen Vermutung dem Angebotspreis in Höhe von 2,46 € je Ehlebracht-Aktie entsprechen, wenn die Bieterin aufgrund dieses Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90 % des vom Angebot betroffenen Grundkapitals erworben hat, könnte anderenfalls aber auch darüber oder darunter liegen.

- Ehlebracht-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, können von der Annahme nur unter bestimmten, in Ziffer 12 der Angebotsunterlage dargestellten Umständen wieder zurücktreten.
- Ein – über die im WpÜG vorgesehenen Rücktrittsgründe hinausgehendes – vertragliches Rücktrittsrecht hat die Bieterin den Ehlebracht-Aktionären nicht eingeräumt.
- Nach Abschluss des Übernahmeangebots und Verstreichens der einjährigen Frist, innerhalb derer Erwerbe von weiteren Aktien *außerhalb der Börse* eine Nachbesserungspflicht auslösen (§ 31 Abs. 5 WpÜG), wird die Bieterin in der Lage sein, weitere Aktien gegebenenfalls auch zu höheren Preisen zu erwerben, ohne den Angebotspreis für diejenigen Aktionäre nachbessern zu müssen, die das Angebot angenommen haben. Innerhalb der vorgenannten Jahresfrist könnte die Bieterin Ehlebracht-Aktien *über die Börse* auch zu höheren Preisen kaufen, ohne den Angebotspreis für diejenigen Aktionäre nachbessern zu müssen, die das Angebot angenommen haben.

V.5.2 Mögliche Nachteile infolge der Nichtannahme des Angebots

Ehlebracht-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, bleiben Aktionäre der Gesellschaft, sofern sie ihre Ehlebracht-Aktie nicht anderweitig veräußern. Sie könnten ihre Aktionärsstellung aber dann verlieren, wenn später ein Squeeze-out (vgl. insbesondere §§ 39a ff. WpÜG, §§ 327a ff. AktG) durchgeführt würde, was allerdings eine Beteiligung der Bieterin bzw. eines Hauptaktionärs an der Ehlebracht AG von 95% voraussetzt, oder wenn die Ehlebracht AG auf eine andere Gesellschaft verschmolzen würde. Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen wollen, sollten ferner Folgendes berücksichtigen:

- Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, tragen das Risiko und die Chancen der zukünftigen Entwicklung der Ehlebracht-Gruppe und der weiteren Kursentwicklung der Ehlebracht-Aktien.
- Die Ehlebracht-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wurde, werden (vorerst) weiter börslich gehandelt. Der gegenwärtige Kurs der Ehlebracht-Aktie kann eventuell auch den Umstand reflektieren, dass die Bieterin am 17. Januar 2011 ihre Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebotes und am 14. Februar 2011 die Angebotsunterlage veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob sich der Kurs der Ehlebracht-Aktien nach Ablauf der Annahmefrist auch weiterhin auf dem derzeitigen Niveau halten oder ob er fallen oder steigen wird.
- Die erfolgreiche Durchführung des Angebots wird zu einer Verringerung des Streubesitzes der Ehlebracht-Aktien führen. Die Zahl der Aktien im Streubesitz könnte sich derart verringern, dass ein ordnungsgemäßer Börsenhandel in Eh-

lebracht-Aktien nicht mehr gewährleistet ist oder sogar überhaupt kein Börsenhandel mehr stattfindet. Dies könnte dazu führen, dass Verkaufsaufträge nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden können. Ferner könnte eine geringe Liquidität der Ehlebracht-Aktien zu größeren Kursschwankungen der Ehlebracht-Aktien als in der Vergangenheit führen. Aufgrund der bei Durchführung des Angebots voraussichtlichen geringeren Liquidität der Ehlebracht-Aktie können Verkäufe von Ehlebracht-Aktien zu einem Überangebot von Ehlebracht-Aktien und damit zu fallenden Aktienkursen führen.

- Nach erfolgreichem Vollzug des Angebots wird die Bieterin möglicherweise über die erforderliche qualifizierte Mehrheit verfügen, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen in einer Hauptversammlung der Ehlebracht AG durchzusetzen. Die in diesem Zusammenhang gegebenenfalls anzubietende Barabfindung könnte wertmäßig von dem Angebotspreis abweichen, also darüber oder darunter liegen.
- Bei einer Reihe von Maßnahmen, welche die Bieterin bei einem entsprechenden Ergebnis des Angebots bei der Ehlebracht AG durchsetzen könnte, muss den Ehlebracht-Aktionären nicht zwingend ein wie auch immer gearteter Ausgleich angeboten werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Maßnahmen einen nachteiligen Einfluss auf den Aktienkurs und/oder den rechnerisch aus dem Unternehmenswert hergeleiteten Wert der Ehlebracht-Aktien haben könnten.

Die Bieterin könnte einen Antrag auf Übertragung der übrigen stimmberechtigten Ehlebracht-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung stellen ("Squeeze-out nach Übernahmerecht"), sofern sie im Rahmen der Durchführung des Angebots mindestens 95% des stimmberechtigten Grundkapitals der Gesellschaft erwerben sollte. Nach Eintritt der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses gehen alle Aktien der Aktionäre, welche das Angebot der Bieterin nicht angenommen haben, auf die Bieterin über.

Die Bieterin könnte bei Erwerb von mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Gesellschaft verlangen, dass die Hauptversammlung der Ehlebracht AG nach § 327a AktG die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Der Beschluss der Hauptversammlung über einen aktienrechtlichen Squeeze-out bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei die Stimmen der Bieterin vollstimmbar sind. Mit Eintragung des Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft gehen alle Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Bieterin über.

Die Bieterin könnte die Ehlebracht AG veranlassen, den Widerruf der Zulassung (Delisting) der Ehlebracht-Aktien an den Wertpapierbörsen, an denen die Aktie zum Handel zugelassen ist, zu beantragen. Dieser Antrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft. Im Zusammenhang mit dem Delisting müsste den außenstehenden Aktionären der Ehlebracht AG ein Angebot unterbreitet werden, innerhalb

einer bestimmten Frist ihre Aktien an der Gesellschaft gegen eine Barabfindung zu erwerben.

Im Falle eines aktienrechtlichen Squeeze-out oder einem Delisting hat die Bieterin den außen stehenden Aktionären eine angemessene Barabfindung für deren Aktien an der Gesellschaft anzubieten. Die Höhe der angemessenen Barabfindung ist von der Bieterin in Übereinstimmung mit den gesetzlichen oder den von der Rechtsprechung festgelegten Leitlinien zu bestimmen. Maßgebend ist in diesem Zusammenhang der Unternehmenswert der Ehlebracht AG zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über den aktienrechtlichen Squeeze-out oder das Delisting. Die angemessene Barabfindung könnte dem Angebotspreis von 2,46 € je Ehlebracht-Aktie entsprechen, höher sein aber auch niedriger ausfallen. Im Falle des übernahmerechtlichen Squeeze-out i. S. v. § 39a WpÜG ist eine Abfindung anzubieten, die ihrer Art nach der Gegenleistung des Angebots zu entsprechen hat. Eine Gegenleistung ist wahlweise anzubieten. Die im Rahmen des Übernahmeangebots gewährte Gegenleistung ist als angemessene Abfindung anzusehen, wenn die Bieterin aufgrund des Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90 % des vom Angebot betroffenen Grundkapitals erworben hat.

VI. Interessenlage der Mitglieder der Verwaltung der Ehlebracht Aktiengesellschaft

VI.1 Vorstand

Die Bieterin plant nach ihrer Aussage in der Angebotsunterlage keine personellen Veränderungen des Vorstands der Ehlebracht AG.

Für den Fall, dass Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft Ehlebracht-Aktien halten, stünde es ihnen frei, das gegenständliche Übernahmeangebot anzunehmen, was zur Folge hätte, dass diese wie alle anderen Ehlebracht-Aktionäre den Angebotspreis für die Einreichung ihrer Ehlebracht-Aktien erhielten.

Darüber hinaus bestätigen die Mitglieder des Vorstands, dass ihnen im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot von der Bieterin oder den gemeinsam mit ihr handelnden Personen weder Geldleistungen noch geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt wurden.

VI.2 Aufsichtsrat

Die Bieterin beschreibt, dass sie den Vorstand der Ehlebracht AG gebeten hat, bei dem zuständigen Gericht gemäß § 104 Abs. 1 des Aktiengesetzes die Bestellung des Vorstandes der Bieterin, Herrn Mark Knobloch, und des Aufsichtsratsvorsitzenden der Bieterin, Herrn Dirk Haussels, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Ehlebracht AG zu

beantragen. Vereinbarungen mit derzeitigen Aufsichtsratsmitgliedern bestehen aber nicht.

Für den Fall, dass Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft Ehlebracht-Aktien halten, stünde es ihnen frei, das gegenständliche Übernahmeangebot anzunehmen, was zur Folge hätte, dass diese wie alle anderen Ehlebracht-Aktionäre den Angebotspreis für die Einreichung ihrer Ehlebracht-Aktien erhielten.

Darüber hinaus bestätigen die Mitglieder des Aufsichtsrates, dass ihnen im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot von der Bieterin oder den gemeinsam mit ihr handelnden Personen weder Geldleistungen noch geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt wurden.

VII. Behördliche Genehmigungen und Verfahren

Nach Ziffer 11 der Angebotsunterlage sind im Zusammenhang mit dem Angebot keine behördlichen Genehmigungen, Zustimmungen oder Verfahren erforderlich.

VIII. Empfehlungen

Ausdrücklich begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat der Ehlebracht AG die von der Bieterin dargelegten Absichten zu ihrer mittelfristigen Beteiligung als Mehrheitsaktionärin der Ehlebracht AG eine verlässliche Grundlage dafür zu schaffen, den Wert und die Profitabilität des Unternehmens auf Dauer zu steigern und die Ehlebracht AG als unabhängiges Unternehmen weiterzuführen und das in die heutigen Organe der Gesellschaft gesetzte Vertrauen.

Allerdings halten Vorstand und Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Ausführungen in dieser Stellungnahme und unter Würdigung der Gesamtumstände des Angebotes die von der Bieterin angebotene Gegenleistung für nicht angemessen i. S. v. § 31 Abs. 1 WpÜG. In der aktuellen Situation reflektiert das Angebot zwar den Börsenkurs von 2,40 € bis 2,50 €, spiegelt aber nicht den ermittelten fairen Wert der Gesellschaft unter Berücksichtigung der heutigen Positionierung und wirtschaftlichen Perspektive der Gesellschaft wieder. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft halten das Angebot daher wertmäßig für nicht angemessen und empfehlen vor diesem Hintergrund den Aktionären der Ehlebracht AG, das Angebot nicht anzunehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Ehlebracht AG weisen darauf hin, dass jeder Aktionär der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklung des Wertes und des Börsenkurses der Ehlebracht-Aktie selbst entscheiden muss, ob er das Angebot annimmt oder nicht. Unbeschadet der anwendbaren zwingenden gesetzlichen Vorschriften übernehmen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall,

dass sich die Annahme oder Nichtannahme des Angebotes im Nachhinein als wirtschaftlich ungünstig erweisen sollte.

Die vorstehende Empfehlung wurde im Vorstand und im Aufsichtsrat jeweils einstimmig verabschiedet.

Enger, den 24. Februar 2011

Ehlebracht Aktiengesellschaft

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. A. /', written in a cursive style.

Der Vorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. A.', written in a cursive style.

Der Aufsichtsrat

Anlagen

Anlage 1

Gesellschaft	Sitz	Anteile der Ehlebracht AG am Kapital in %
Inland		
Beteiligungsgesellschaft Ehlebracht m. b. H.	Enger	100
Ehlebracht GmbH & Co. KG	Enger	100
Elektra Gesellschaft für elektrotechnische Geräte mbH	Enger	100
Ehlebracht Berlin Beteiligungsgesellschaft mbH	Berlin	100
Ehlebracht Berlin GmbH & Co. KG Berlin	Berlin	100
Ehlebracht Kunststoff-Technik Vertriebsgesellschaft mbH	Enger	100
Ausland		
Ehlebracht Slowakei s. r. o.	Michalov- ce/SK	100
Elektra Industrial China Co. Ltd.	Shenzhen/C N	100
